



Gemeinde Arboldswil

Zonenreglement Landschaft

Mutation 2020

Beschluss EGV

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Namens des Gemeinderates:

Referendumsfrist:

Der Präsident:

Urnenabstimmung: --

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt
Nr. vom

Die Gemeindeverwalterin:

Planaufgabe vom bis

Vom Regierungsrat genehmigt

Die Landschreiberin:

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. vom

Darstellung der Mutationsinhalte:

- Unverändert übernommene Bestimmungen
- Neu aufgenommene Bestimmungen
- ~~— Gestrichene Bestimmungen~~

Projektverfasser:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL ▶ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ▶ Nunningen

2 Nutzungszonen

Art. 7 Spezialzone **Ferienkolonie Ausflugsziel** Schlif

1

Die im Zonenplan Landschaft eingetragene Spezialzone **Ferienkolonie Ausflugsziel** Schlif dient der Nutzung und dem Betrieb als **Schul- und Ferienkolonie Ausflugslokal und Beherbergungsbetrieb**.

2

In dieser Zone können Umbauten, Erneuerungen, Wiederaufbauten sowie angemessene Erweiterungen, welche dem **bestehenden** Betrieb als **Schul- und Ferienkolonie Ausflugslokal und Beherbergungsbetrieb** dienen, bewilligt werden, wenn:

- a) die Identität der Bauten und Anlagen bezüglich Umfang, äussere Erscheinung und Zweckbestimmung gewahrt bleibt
- b) die Auswirkungen auf die Zonenordnung, Erschliessung und Umwelt nicht wesentlich neu sind
- c) die Verwirklichung mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist und
- d) die Gebäudefläche um nicht mehr als 50 m² vergrössert wird.

Anhang

Naturschutzzonen

Fromentalwiese Chruselihalde (Pos. Nr. 18)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Fromentalwiese, sehr trockene Ausbildung.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Fromentalwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verbot von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion- Verzicht auf Düngung- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- für Weideflächen: möglichst späte und schwache Bestossung- Waldrandpflege
	Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben können im Rahmen von kantonalen Vertägen zur Biodiversitätsförderung gemäss DZV gemacht werden.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W10)